

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung
für die Fakultät für
Mathematik und Informatik
der Universität Passau

Vom 25. April 1985

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 13. Juni 2000

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Promotion
- § 2 Verleihung des Doktorgrades
- § 3 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 4 Mitwirkungsberechtigte
- § 5 Ständiger Promotionsausschuss und Promotionsversammlung
- § 6 Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren
- § 7 Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit
- § 8 Täuschungshandlungen
- § 9 Den Doktoranden belastende Entscheidungen

II. Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 10 Zulassung zur Promotion
- § 11 Anforderungen an die Dissertation
- § 12 Einreichung der Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Annahme und Benotung der Dissertation
- § 15 Promotionskommission
- § 16 Rigorosum
- § 17 Gesamtnote der Promotion
- § 18 Promotionsurkunde

III. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

- § 19 Druckerlaubnis
- § 20 Druck der Dissertation und Einreichung der Pflichtexemplare

IV. Ehrenpromotion

- § 21 Ehrenpromotionsverfahren

V. Schlussvorschriften

- § 22 Einsichtnahme
- § 23 Ungültigkeit der Promotion
- § 24 Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung.*

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse und zu selbständigem wissenschaftlichen Urteil.

§ 2

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau nach erfolgreichem Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) verliehen.

(2) Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Mathematik oder Informatik verliehen.

§ 3

Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen;
2. Vorlage und Beurteilung der Dissertation;
3. Vortrag und mündliche Prüfung (Rigorosum).

* *Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.*

§ 4

Mitwirkungsberechtigte

Am Promotionsverfahren sind folgende Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau mitwirkungsberechtigt:

1. Professoren im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
2. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren;
3. außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten.

§ 5

Ständiger Promotionsausschuss und Promotionsversammlung

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren und dessen Durchführung sind der Ständige Promotionsausschuss und die Promotionsversammlung zuständig.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

(3) Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Tage vorher eingeladen sind und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Über die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Die Promotionsversammlung setzt sich aus den Mitwirkungsberechtigten nach § 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 zusammen. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses führt den Vorsitz der Promotionsversammlung. Die Promotionsversammlung entscheidet in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Promotionsversammlung entscheidet in Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Über die Sitzungen der Promotionsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 6

Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren

(1) Für die Bewertung der Dissertation und des Rigorosums sind die folgenden Noten zu vergeben beziehungsweise vorzuschlagen:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine den Durchschnitt weit überragende, besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
genügend	= 2,7 oder 3,0	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
ungenügend	= 4	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1,0 auch mit dem Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorgeschlagen werden.

(2) Das Prädikat der Dissertation beziehungsweise des Rigorosums lautet bei einer Note von

1,0 bis 1,5	=	sehr gut;
1,6 bis 2,5	=	gut;
2,6 bis 3,0	=	genügend;
4	=	ungenügend.

Ist die Note der Dissertation 1,0 und haben alle Gutachter das Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorgeschlagen, so lautet das Prädikat der Dissertation ‚ausgezeichnet‘.

(3) Das Prädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 bis 1,5	=	sehr gut (magna cum laude);
1,6 bis 2,5	=	gut (cum laude);
2,6 bis 3,0	=	genügend (rite);
4	=	ungenügend (insufficenter).

Ergibt sich als Gesamtnote der Promotion 1,0 und ist die Note der Dissertation mit dem Prädikat ‚ausgezeichnet‘ erteilt worden, so lautet das Prädikat der Promotion ‚ausgezeichnet (summa cum laude)‘.

§ 7

Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit

(1) Angebliche Verfahrensfehler sind unverzüglich, spätestens bis zur Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Promotion bei dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich geltend zu machen.

(2) Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit gilt Absatz 1 entsprechend. Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, sind Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 8

Täuschungshandlungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen wurden oder dass sich der Doktorand bei ihm obliegenden Nachweisen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.

(2) Dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Den Doktoranden belastende Entscheidungen

Den Doktoranden belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren werden dem Doktoranden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben, es sei denn, der Doktorand verzichtet auf die schriftliche Benachrichtigung und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll des Ständigen Promotionsausschusses.

II. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 10

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber

1.a) ein Hochschulstudium in Mathematik oder Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat

oder

b) ein Hochschulstudium mit Bezug zur Mathematik oder Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat;

2. in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert ist.

Der Ständige Promotionsausschuss kann von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studienabschlusses befreien, wenn der Bewerber nach dem Studienabschluss überdurchschnittliche Leistungen in Mathematik oder Informatik erbracht hat, und zwei Professoren der Fakultät die Zulassung zum Promotionsverfahren befürworten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber

1. den Studiengang Mathematik an einer deutschen Fachhochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote ‚sehr gut‘ (1,50) abgeschlossen hat,

2. im Rahmen der Diplomvorprüfung an den Prüfungen in ‚Analysis I-II und Analysis III‘ sowie ‚Lineare Algebra und Algebraische Strukturen I-II sowie Algebra und Logik‘ teilgenommen und als Durchschnittsergebnis mindestens die Note ‚gut‘ (2,50) erzielt hat,

3. im Rahmen der Diplomprüfung an den Prüfungen in ‚Mathematik I‘ und ‚Mathematik II‘ teilgenommen und als Durchschnittsergebnis mindestens die Note ‚gut‘ (2,50) erzielt hat.

Die Prüfungen werden entsprechend der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung zu den Terminen der regulären Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen abgenommen. Die Meldung zur Teilnahme an den in Satz 1 Nr. 3 genannten Prüfungen setzt voraus, dass der Bewerber an der Universität Passau ein zweisemestriges Studium der Mathematik durchgeführt und an je einem Hauptseminar in ‚Mathematik I‘ und ‚Mathematik II‘ mit Erfolg teilgenommen hat. Eine Wiederholung der Prüfungen ist ausgeschlossen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a genannte Voraussetzung gilt ferner als erfüllt, wenn der Bewerber

1. den Studiengang Informatik an einer deutschen Fachhochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote ‚sehr gut‘ (1,50) abgeschlossen hat,
2. im Rahmen der Diplomvorprüfung an der Prüfung in ‚Analysis I-II und Lineare Algebra und Algebraische Strukturen I‘ teilgenommen und als Durchschnittsergebnis mindestens die Note ‚gut‘ (2,50) erzielt hat,
3. im Rahmen der Diplomprüfung an den Prüfungen in ‚Informatik I‘ und ‚Informatik II‘ teilgenommen und als Durchschnittsergebnis mindestens die Note ‚gut‘ (2,50) erzielt hat.

Die Prüfungen werden entsprechend der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung zu den Terminen der regulären Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen abgenommen. Die Meldung zur Teilnahme an den in Satz 1 Nr. 3 genannten Prüfungen setzt voraus, dass der Bewerber an der Universität Passau ein zweisemestriges Studium der Informatik durchgeführt und an je einem Hauptseminar in ‚Informatik I‘ und ‚Informatik II‘ mit Erfolg teilgenommen hat. Eine Wiederholung der Prüfungen ist ausgeschlossen.

(4) Der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich beim Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die einschlägigen Urkunden über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, beziehungsweise Absatz 3 Nrn. 1 bis 3, in beglaubigten Kopien,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotion zum Dr. rer. nat. endgültig nicht bestanden hat.
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

(5) Kann der Bewerber ohne sein Verschulden eine nach Absatz 4 geforderte Unterlage nicht in der vorgesehenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist oder wenn sich der Bewerber durch sein Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, erfüllt oder gelten sie als erfüllt entsprechend Absatz 2 oder 3 und liegen die Nachweise nach Absatz 4 vor, spricht der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung aus. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2, erfüllt und liegen die Nachweise nach Absatz 4 vor, kann der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass der Kandidat innerhalb einer vom Ständigen Promoti-

onsausschuss festzulegenden angemessenen Frist Studien- und Prüfungsleistungen erbringt, durch die Lücken in der Vorbildung ausgeglichen werden sollen und ein Kenntnisstand nachgewiesen werden soll, der vergleichbar ist mit dem eines Diplom-Mathematikers Univ. oder eines Diplom-Informatikers Univ. Er kann hierfür

1. die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen der Diplomstudiengänge Mathematik oder Informatik im Umfang eines bis zu zweisemestrigen Studiums, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an bis zu zwei Hauptseminaren,
und
2. die Teilnahme an bis zu zwei Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung in den Studiengängen Mathematik oder Informatik sowie die Teilnahme an bis zu zwei Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung für die Diplomstudiengänge Mathematik oder Informatik

vorschreiben.

Die Prüfungen werden entsprechend den Diplomprüfungsordnungen für Studenten der Mathematik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise für Studenten der Informatik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung zu den Terminen der regulären Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen abgenommen. In den Prüfungen muss als Durchschnittsergebnis mindestens die Note ‚gut‘ (2,50) erzielt werden. Eine Wiederholung der Prüfungen ist ausgeschlossen.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 11

Anforderungen an die Dissertation

Die Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:

1. sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein;
2. sie muss vom Doktoranden allein verfasst sein;
3. sie darf nicht bereits vollständig veröffentlicht sein; sind Teile der Dissertation bereits veröffentlicht, so ist der Arbeit ein Verzeichnis sowie jeweils eine Kopie der Vorveröffentlichungen beizulegen;
4. sie darf nicht bereits Gegenstand eines anderen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens sein oder gewesen sein;
5. das Deckblatt muss die Angabe, dass es sich um eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau eingereichte Dissertation handelt, sowie den Monat und das Jahr der Einreichung enthalten.

§ 12

Einreichung der Dissertation

(1) Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Doktorand mindestens fünf Exemplare in Maschienschrift oder Druck beim Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ein. Der Dissertation sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Zulassung zur Promotion gemäß § 10 Abs. 8 und gegebenenfalls die Nachweise über die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 bis 5;
2. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind;
3. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden, dass die eingereichte Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Prüfungs- oder Promotionsverfahrens ist oder war;
4. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden darüber, ob er schon einmal einen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat, unter Angabe der Art des Doktorgrades;
6. gegebenenfalls der Antrag nach § 16 Abs. 1 Satz 4.

(2) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, bevor ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach diesem Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Als Gutachter für die Dissertation können Mitwirkungsberechtigte nach § 4 sowie Professoren oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau oder anderer Universitäten bestellt werden.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss bestellt zwei oder drei Gutachter. Mindestens einer der Gutachter muss ein mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 4 sein oder innerhalb der letzten drei Jahre gewesen sein. Der Ständige Promotionsausschuss kann die Bestellung der Gutachter der Promotionsversammlung übertragen.

(3) Die Gutachter geben dem Ständigen Promotionsausschuss binnen fünf Monaten voneinander unabhängig schriftliche Gutachten ab, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, eine Note gemäß § 6 Abs. 1 und gegebenenfalls das Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorschlagen müssen. Die Gutachten müssen etwaige Änderungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation enthalten.

(4) Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme der gemäß § 4 Nrn. 1 und 3 Mitwirkungsberechtigten in Umlauf gesetzt. Mitwirkungsberechtigte können gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses auf die Teilnahme am Umlauf oder die Verfassung einer Stellungnahme verzichten.

(5) Soweit nicht auf die Verfassung von Stellungnahmen verzichtet wurde, haben die Mitwirkungsberechtigten das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Umlaufes zur Dissertation Stellung zu nehmen und gegen die Gutachten Einwände zu erheben.

(6) Mitglieder der Promotionskommission (§ 15), die nicht mitwirkungsberechtigt im Sinne von § 4 Nrn. 1 und 3 sind, erhalten nach Annahme der Dissertation die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten.

§ 14

Annahme und Benotung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet wird; andernfalls ist sie angenommen.

(2) Empfehlen zwei der nach § 13 Abs. 2 bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen und unterscheiden sich die Noten der Gutachter nicht um 2,0 oder mehr voneinander, so errechnet sich die Note der Dissertation als das auf eine Stelle abgerundete arithmetische Mittel der Noten der Gutachter.

(3) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation mit Bewertungen, die sich um 2,0 oder mehr Notenstufen unterscheiden, so bestimmt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation. Die Promotionsversammlung kann vorher einen oder zwei zusätzliche Gutachter bestellen. In diesen Fällen bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter vorgeschlagenen Noten.

(4) Wenn ein Gutachter die Ablehnung und der andere beziehungsweise die anderen Gutachter die Annahme der Dissertation empfehlen, so bestellt die Promotionsversammlung einen oder zwei zusätzliche Gutachter. Wenn alle Gutachten vorliegen, erteilt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Mitwirkungsberechtigter gemäß § 13 Abs. 5 Einwände erhoben hat. In diesen Fällen bestimmt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation. Die Promotionsversammlung kann vorher einen oder zwei zusätzliche Gutachter bestellen. In diesem Fall bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter vorgeschlagenen Noten. Vor der Entscheidung über die Anforderung zusätzlicher Gutachten erhalten die bisherigen Gutachter und jeder Verfasser eines Einwandes Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden der Promotionsversammlung festgelegten Frist zu äußern.

(6) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden schriftlich mit.

(7) Die eingereichten Exemplare der Dissertation, soweit diese nicht zum Zwecke der Begutachtung an die Gutachter abgegeben wurden, bleiben zusammen mit den Gutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten der Fakultät.

§ 15

Promotionskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung des Rigorosums des Doktoranden. Die Promotionskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Ständigen Promotionsausschusses ist, und vier weiteren Mitgliedern, zu denen die gemäß § 4 mitwirkungsberechtigten Gutachter gehören. Ein Mitglied wird zum Schriftführer des Rigorosums bestellt.

(2) Als Mitglieder der Promotionskommission werden in der Regel Mitwirkungsberechtigte gemäß § 4 bestellt. Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund Professoren oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen in die Promotionskommission bestellen.

(3) Die Promotionskommission entscheidet in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen sind und der Vorsitzende und mindestens drei Prüfer anwesend sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Rigorosum

(1) Das Rigorosum besteht aus einem Vortrag über den Gegenstand der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Informatik und/oder Mathematik. Der Vortrag und die mündliche Prüfung dauern jeweils etwa 45 Minuten. Ausgehend vom Thema der Dissertation erstreckt sich die mündliche Prüfung

auf den Inhalt der Dissertation, auf Fragestellungen, die an das behandelte Spezialgebiet angrenzen, und auf entferntere Bereiche der Informatik und/oder Mathematik, wobei der Doktorand unter anderem durch die hier angesprochenen Fragen seine Fähigkeit, die eigene Arbeit einzuordnen, unter Beweis stellen soll. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit einstimmiger Zustimmung des Promotionsausschusses und der Promotionskommission wird das Rigorosum in englischer Sprache abgehalten.

(2) Die Promotionskommission setzt die Termine des Rigorosums fest und lädt den Doktoranden unter Benennung der Mitglieder der Promotionskommission mit einer mindestens zweiwöchigen Frist, die mit Zustimmung des Doktoranden abgekürzt werden kann. Der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitwirkungsberechtigten gemäß § 4 zum Vortrag spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich ein. Der Vortrag ist öffentlich.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mitwirkungsberechtigte gemäß § 4 können anwesend sein und dürfen Fragen stellen.

(4) Die Note des Rigorosums gemäß § 6 Abs. 1 wird von der Promotionskommission erteilt und dem Doktoranden unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums mitgeteilt.

(5) Über das Rigorosum ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in das Zeit und Ort, Hauptgegenstände der Prüfung sowie die erteilte Note aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Wird der Termin des Rigorosums vom Doktoranden mit zureichendem Grund nicht eingehalten, so lädt die Promotionskommission den Doktoranden erneut gemäß Absatz 2 zur mündlichen Prüfung.

(7) Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn

1. der Termin vom Doktoranden ohne zureichenden Grund nicht eingehalten wird oder
2. die Note ‚ungenügend‘ erteilt wird.

(8) Ein nicht bestandenes Rigorosum kann auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden. Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des nicht bestandenen Rigorosums an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gerichtet werden. Der Ständige Promotionsausschuss bestellt eine Promotionskommission, welche das Rigorosum innerhalb von drei weiteren Monaten abnimmt. Bei erneutem Nichtbestehen ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.

(9) Ein endgültig nicht bestandenes Rigorosum führt zur endgültig nicht bestandenen Promotion.

§ 17

Gesamtnote der Promotion

(1) Ist das Rigorosum bestanden, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion als die auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete Summe aus der mit zwei Drittel gewichteten Note der Dissertation und der mit ein Drittel gewichteten Note des Rigorosums.

(2) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten für die Dissertation und das Rigorosum, sowie die Gesamtnote der Promotion schriftlich mit.

§ 18

Promotionsurkunde

(1) Über das Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält das Thema der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, des Rigorosums sowie der Gesamtnote der Promotion und das Datum des Rigorosums. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität Passau und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zu den Promotionsakten genommen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand zur Führung des Doktorgrades berechtigt. Die Promotionsurkunde ist auszuhändigen, wenn der Doktorand seine Verpflichtungen nach § 20 erfüllt hat. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann jedoch dem Doktoranden auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.

III. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

§ 19

Druckerlaubnis

- (1) Vervielfältigung und Publikation der Dissertation können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis).
- (2) Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses von den Gutachtern einzuholen. Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

§ 20

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
 3. drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version, die auf einem Server der Universitätsbibliothek abrufbar zur Verfügung gestellt wird. Das Datenformat, von dem eine Verwendungsdauer von mindestens 5 Jahren erwartet werden kann, und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Der Doktorand überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 1 Satz 2 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare der Veröffentlichung abliefern. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. In den

Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch die Gestaltung des Deckblattes oder durch einen Hinweis in der Einleitung als an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau angefertigte Dissertation kenntlich gemacht werden.

(4) Der Bewerber muss die Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung der Noten gemäß § 17 Abs. 2 abliefern. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann die Frist auf Antrag des Bewerbers verlängern. Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

(5) Die Exemplare der Dissertation, die beim Ständigen Promotionsausschuss gemäß § 12 eingereicht wurden, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

IV. Ehrenpromotion

§ 21

Ehrenpromotionsverfahren

- (1) Für das Ehrenpromotionsverfahren sind der Ständige Promotionsausschuss und die Ehrenpromotionskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau zuständig. Der Ehrenpromotionskommission gehören alle gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik an, die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) kann nur von einem gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten gestellt werden und bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten der Fakultät; der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses muss die Mitglieder der Ehrenpromotionskommission von diesem Antrag unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.
- (4) Befürwortet der Ständige Promotionsausschuss den Antrag, so entscheidet die Ehrenpromotionskommission über das Ehrenpromotionsverfahren. Der Einladung zu dieser Sitzung sind der Antrag (Absatz 2) und sämtliche Stellungnahmen (Absatz 3) anzufügen.
- (5) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Rektor der Universität Passau und vom Dekan unterzeichnet.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Einsicht in die Promotionsakten gewährt.

§ 23

Ungültigkeit der Promotion

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren oder dass sich der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation oder im Rigorosum unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Ständige Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Promotionsurkunde für ungültig. Eine bereits ausgehändigte Urkunde hat der Doktorand zurückzugeben.

§ 24

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 1984 und 27. Februar 1985 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 4. April 1985 Nr. I B 10 - 6/42 145

Passau, den 25. April 1985

Der Präsident

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Satzung wurde am 25. April 1985 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. April 1985 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 1985.